

61. Kann ein Versuch des in §. 141 St.G.B.'s bezeichneten Vergehens der vorsätzlichen Beförderung der Desertion auch dann vorliegen, wenn seitens desjenigen, dessen Desertion befördert werden sollte, nicht einmal ein Versuch der Desertion vorhanden ist?

St.G.B. §. 43.

Vgl. Bd. 5 Nr. 37.

I. Straffenat. Urth. v. 13. April 1882 g. U. Rep. 677/82.

I. Landgericht Kottweil.

Die Revision des Angeklagten wurde verworfen.

Gründe:

Das urteilende Gericht hat rechtlich nicht geirrt, wenn es in der

Handlungsweise des Angeklagten A., obgleich auf Seiten des F. R., welcher mit dem Angeklagten einen Auswanderungsvertrag abschloß, nach der Annahme des urteilenden Gerichtes nicht einmal ein Versuch der Fahnenflucht (Desertion) vorliegt, einen Versuch des in §. 141 St.G.B.'s mit Strafe bedrohten Vergehens der vorsätzlichen Beförderung der Desertion erblickte.

Der Umstand, daß in §. 141 St.G.B.'s die vorsätzliche Beförderung der Desertion (ebenso wie die vorsätzliche Verleitung zum Desertieren) zu einem selbständigen Delikte erhoben ist, hat zur Folge, daß bezüglich der Frage, ob ein Versuch im Sinne des §. 141 St.G.B.'s vorliegt, nicht die Grundsätze in Betracht kommen, welche maßgebend wären, wenn es sich um die nur aus allgemeinen Grundsätzen strafbare Beihilfe zum Delikte eines andern handeln würde; es kommen vielmehr hinsichtlich der bezeichneten Frage die aus der Natur eines selbständigen Deliktes sich ergebenden Grundsätze zur Anwendung. Es ist hiernach für die Frage, ob ein Versuch des Vergehens der vorsätzlichen Beförderung der Desertion vorliege, zu prüfen, ob die Voraussetzungen des §. 43 Abs. 1 St.G.B.'s in Anwendung dieser Gesetzesstelle auf das selbständige Delikt der vorsätzlichen Beförderung der Desertion vorhanden sind. Dies ist aber zu bejahen. Als das von dem Angeklagten beabsichtigte Vergehen stellt sich nicht die Desertion des F. R., sondern die vorsätzliche Beförderung der Desertion dar; der Entschluß, diese vorsätzliche Beförderung der Desertion zu verüben, wurde durch die in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urtheiles bezeichneten Handlungen des Angeklagten, welche einen Anfang der Ausführung der vorsätzlichen Beförderung der Desertion enthalten, bethätigt, und nur der Umstand, daß nicht, was zum Thatbestande des vollendeten Vergehens der vorsätzlichen Beförderung der Desertion erforderlich wäre (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 125 flg.), die Fahnenflucht erfolgt ist, bewirkt, daß die Handlung des Angeklagten nicht als das vollendete Vergehen der vorsätzlichen Beförderung der Desertion sich darstellt. Dagegen bildet die Handlung des Angeklagten, eben weil das zur Vollendung des Vergehens der vorsätzlichen Beförderung der Desertion erforderliche Thatbestandserforderniß der erfolgten Desertion nicht vorliegt, einen Versuch der vorsätzlichen Beförderung der Desertion, und zwar auch wenn — wie das urteilende Gericht angenommen — F. R., dessen Desertion der Angeklagte zu befördern beab-

---

sichtigte, seinerseits nicht einen Versuch der Desertion begangen, also auch wenn die Handlungsweise des Angeklagten nicht einmal einen solchen Erfolg erreicht hat.